



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) BUSINESS: Kabelanschluss, Internet und Telefon der SYNVIA media GmbH, Erzbergerstraße 1, 39104 Magdeburg (nachfolgend „SYNVIA media“)

§1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten nur für Verträge, die zwischen SYN-VIA media und Unternehmern i.S.d. § 14 BGB abgeschlossen werden. Sie gelten ferner nur für die von SYNVIA media bereitgestellten Dienste über das von ihr betriebene Breitbandkabelnetz (nachfolgend „BK-Netz“) gegenüber ihren Kunden. Je nach Beauftragung gelten sie insbesondere für die Überlassung eines Kabelanschlusses, die Übertragung von TV- und Radiosignalen (nachfolgend auch Programmpakete), SmartHome und sonstige Multimediadienste wie Internet und Telefonie (nachfolgend insgesamt auch „Dienste“) und die Überlassung von Hardware (z.B. SmartCard, Empfangsgerät oder Kabelmodem). Die zur Erbringung der Dienste erforderlichen Signale übermittelt SYNVIA media über dafür bereitgestellte Breitbandkabelanschlussdosen (nachfolgend „BK-Anschlussdosen“).

1.2 Die verschiedenen Dienste können vom Kunden im Rahmen eines einheitlichen Vertrages von SYNVIA media bezogen werden. Alle Vertragsverhältnisse zwischen SYNVIA media und ihren Kunden unterliegen ausschließlich diesen AGB.

1.3 Soweit SYNVIA media bestimmte Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ansprüche des Kunden ergeben sich hieraus nicht. Diese Einschränkung gilt nicht für unentgeltliche Leistungen, zu deren Erbringung SYNVIA media gesetzlich verpflichtet ist.

1.4 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien richten sich nach dem Auftrag, der jeweiligen Preisliste, der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung, für einzelne Produkte der SYNVIA media etwaig geltende besondere Geschäftsbedingungen und diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen der Bestimmungen der vorstehenden Dokumente, gehen die Bestimmungen der jeweils zuerst genannten Dokumente denen der danach genannten vor. Ein jeweils aktuelles Preisverzeichnis ist auch unter www.synvia-zuhause.de/dokumente abrufbar.

§2 Voraussetzungen für die Nutzung der Dienste

2.1 Sämtliche Dienste der SYNVIA media können, sofern sich aus gesonderten Vereinbarungen nichts anderes ergibt, nur in Verbindung mit einem ausschließlich durch SYNVIA media nutzbaren vollversorgten Kabelanschluss im BK-Netz der SYNVIA media in Anspruch genommen werden.

2.2 Verliert der Kunde während der Vertragslaufzeit aus einem nicht von SYNVIA media zu vertretenden Grund den Zugang zum BK-Netz der SYNVIA media, besteht für SYNVIA media ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich der darüber bereitgestellten Dienste. Hat der Kunde den Verlust des Zugangs zum vollversorgten Kabelanschluss zu vertreten (z. B. Sperrung wegen nicht gezahlter Nebenkosten), haftet er gegenüber der SYNVIA media für den entstandenen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns.

§3 Zustandekommen des Vertrages

3.1 Der Vertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden, der entweder telefonisch per Tonaufnahme oder unter Verwendung eines durch SYNVIA media dafür vorgesehenen Auftragsformulars (schriftlich oder online) übermittelt wird und die anschließende Annahme durch SYNVIA media unter Einbeziehung dieser AGB zustande. Die Annahme erfolgt binnen 14 Tagen nach Übersendung des Auftrages durch den Kunden via einer Auftragsbestätigung (schriftlich oder online) der SYNVIA media, spätestens jedoch mit Bereitstellung der vom Kunden beauftragten Dienste.

3.2 Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

§4 Leistungsumfang der SYNVIA media

SYNVIA media erbringt folgende Leistungen:

4.1 SYNVIA media ermöglicht dem Kunden für die Dauer des Vertrages im Rahmen der technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zu den beauftragten Diensten über das BK-Netz gemäß den produktspezifischen Leistungsbeschreibungen und nach Maßgabe dieser AGB.

4.2 SYNVIA media ist verpflichtet, das BK-Netz bis zum Kabelanschlusspunkt in funktionsfähigem Zustand zu erhalten.

4.3 Bestehen die Dienste in der Übertragung von TV- und Radiosignalen, übermittelt SYNVIA media digitale und analoge Rundfunk- und ggf. andere Signale bis zum Übergabepunkt (Erfüllungsort). SYNVIA media übermittelt diese Signale nur, soweit ihr dies die Bindung an Gesetze, Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. von Landesmedienanstalten und Programmveranstaltern) ermöglicht. SYNVIA media muss sich daher vorbehalten, die einzelnen Kanäle, deren Belegung und Nutzung zu ändern. Insoweit ist die Übertragung bestimmter Programme, soweit nicht ausdrücklich gesondert vereinbart, nicht Gegenstand des Vertrages.

4.4 Bestehen die Dienste in der Erbringung von Internet- sowie Telefondienstleistungen, gelten zudem die besonderen Regelungen des § 17.

4.5 Die mittlere Verfügbarkeit des Kabelanschlusses und der von SYNVIA media zu erbringenden Dienste liegt im Jahresdurchschnitt bei mindestens 97,5 %. SYNVIA media ist berechtigt, die Dienste vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern, bei einem rechts- oder sittenwidrigen Inhalt oder missbräuchlichen Eingriff in die Sicherheitseinrichtungen der SYNVIA media oder Nutzung durch Dritte erforderlich ist. Bis auf die Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten kann die Beschränkung oder Einstellung der Dienste auch ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartezeit erfolgen. Eine Einschränkung oder Einstellung der Dienste aufgrund von Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten sind von der Berechnung der mittleren jährlichen Verfügbarkeit ausgenommen, es sei denn, SYNVIA media hat diese Einschränkung oder Einstellung zu vertreten.

4.6 Sofern nicht ausdrücklich in Textform eine Lieferfrist oder ein Liefertermin vereinbart ist, hat SYNVIA media die Dienste so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von ca. vier Wochen ab Beauftragung durch den Kunden, zu erbringen. Wegen eines Umstandes, der zu einer Lieferverzögerung führt und nicht von SYNVIA media zu vertreten ist, verlängert sich die Lieferfrist bzw. verschiebt sich der Liefertermin jeweils um einen angemessenen Zeitraum.

§5 Störungen

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, Störungen der von ihm genutzten Dienste oder mögliche Schäden am BK-Netz oder den BK-Anschlussdosen unverzüglich dem Störungsdienst von SYNVIA media über die dem Kunden von SYNVIA media mitgeteilten Kommunikationswege (Telefon, E-Mail, Post, Fax, Internet) anzuzeigen und nur von SYNVIA media beseitigen zu lassen. Störungen können telefonisch 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr gemeldet werden.

5.2 Der Kunde hat auf eigene Kosten den Mitarbeitenden der SYNVIA media oder einem von SYNVIA media beauftragten Unternehmen Zugang zum Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies zur Errichtung, Instandhaltung, Beseitigung von Störungen

und Schäden oder zur Änderung oder Beseitigung des BK-Netzes oder der BK-Anschlussdosen erforderlich ist.

5.3 Hat der Kunde die von ihm gemeldete Störung selbst zu vertreten, etwa durch Fehlbedienung, so ist SYNVIA media berechtigt, dem Kunden die SYNVIA media entstandenen Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

5.4 Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfangs durch höhere Gewalt (z. B. durch Störsender, atmosphärische Störungen oder Satellitenausfall) berechtigen den Kunden nicht zur Minderung der Entgelte.

5.5 Soweit Wartungsarbeiten mit Beeinträchtigungen oder Unterbrechungen am System notwendig sind, werden diese in der Regel zwischen 0.00 und 6.00 Uhr durchgeführt.

5.6 Die SYNVIA media wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zügig innerhalb der Regelentstörungszeit (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind) beseitigen.

§6 Datenschutz / Datenaustausch / Widerspruchsrecht / Bonitätsprüfung

6.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der EU Datenschutzgrundverordnung – VO (EU) 2016/679 (DS-GVO) ist:

SYNVIA media GmbH, Erzbergerstraße 1, 39104 Magdeburg,
Telefon: +49 391 50860-600
Fax: +49 391 50860-699
E-Mail: media@synvia.de

Der Datenschutzbeauftragte steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter der E-Mail: synvia@epro-consult.de zur Verfügung.

Es gelten die jeweils aktuellen Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für Vertretungsberechtigte/Bevollmächtigte „Juristischer Personen“ gem. Art. 12 ff. DS-GVO der SYNVIA media.

6.2 SYNVIA media verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SYNVIA media oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- Aufgrund einer Einwilligung (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO). Die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der Erteilung einer Einwilligung. Eine Einwilligung kann jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

6.3 Bonitätsprüfung

SYNVIA media ist berechtigt, bei der Schufa Holding AG (SCHUFA), Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften (im Folgenden gemeinsam „Einrichtungen“) vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit Auskünfte über die Bonität des Kunden einzuholen, Daten über die Beantragung, die Aufnahme und die Beendigung des Vertrages sowie personenbezogene Vertragsdaten (v.a. Namen, Anschriften, Geburtsdaten) und Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs) den Einrichtungen mitzuteilen. Der Kunde kann jederzeit bei den Einrichtungen Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten.

§7 Zahlungsbedingungen

7.1 Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte unterteilen sich in Abhängigkeit der vom Kunden beauftragten Dienste in verbrauchsabhängige Entgelte, Entgelte für einmalige Leistungen sowie in regelmäßigen Abständen zu zahlende, unveränderliche Entgelte (Festpreise), soweit zwischen dem Kunden und SYNVIA media nichts anderes vereinbart ist. Das vom Kunden für die beauftragten einmaligen Dienste zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach dem/den Zeitpunkt der Beauftragung geltende(n) Preisliste(n) der SYNVIA media.

7.2 Für die Fälligkeit der vom Kunden zu zahlenden Entgelte gilt Folgendes: Einmalige Entgelte für die Aktivierung der vom Kunden beauftragten Dienste bzw. Bereitstellung der für die Nutzung der jeweiligen Dienste ggf. erforderlichen Endgeräte (bspw. TV-Receiver, C+ Modul, o.Ä.), sind mit Vertragsschluss fällig. Die Zahlungspflicht der vereinbarten Festpreise beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Dienste, jedoch nicht vor Beginn der vereinbarten Vertragslaufzeit. Erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung der Dienste untermonatlich, sind die vereinbarten Festpreise jeweils anteilig zu zahlen; jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, wird mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet. Sonstige Entgelte, insbesondere verbrauchsabhängige Entgelte, entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung und werden nach deren Anfall abgerechnet.

7.3 SYNVIA media stellt Kunden, die Internet- und Telefondienste gebucht haben, die Rechnung sowie, sofern vom Kunden beauftragt, den Einzelverbindungsnaheis (EVN)) bis zum Ende eines Kalendermonats für den jeweils vorangegangenen Kalendermonat kostenlos in elektronischer Form zur Verfügung. Der Kunde erhält seine Rechnung sowie ggf. den EVN via einer elektronischen Nachricht an eine durch SYNVIA media bereitgestellten E-Mail-Adresse. Mit Erhalt dieser E-Mail gelten die Rechnung sowie ggf. der EVN als zugegangen. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder sofern eine Lastschrift nicht eingelöst bzw. zurückgereicht wurde, bekommt er alle Rechnungen in Papierform, bis er wieder die Umstellung auf ausschließliche Online-Zurverfügungstellung verlangt. SYNVIA media ist berechtigt, für jede erstellte Papierrechnung den gemäß Preisliste geltenden Preis zu berechnen.

7.4 Der Rechnungsbetrag ist spätestens sieben Werktagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

7.5 Gesonderte Rechnungen über die vereinbarten Festpreise für den Empfang bestellter Programmpakete werden nicht erstellt. Diese vereinbarten Festpreise sind jeweils zum 30. eines Monats fällig, sofern keine Einzugsermächtigung / kein Abbuchungsauftrag des Kunden vorliegt. Wünscht der Kunde eine quartalsweise Zahlung der vereinbarten Festpreise für den Empfang bestellter Programmpakete, so sind die vereinbarten Festpreise für den Empfang bestellter Programmpakete jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines Kalenderjahres fällig, sofern keine Einzugsermächtigung / kein Abbuchungsauftrag des Kunden vorliegt. Liegt eine Einzugs-ermächtigung / ein Abbuchungsauftrag des Kunden vor, gilt § 7.6.

7.6 Liegt eine Einzugs-ermächtigung/ ein Abbuchungsauftrag vor, zieht SYNVIA media die Ent-



gelte wahlweise zum 15. oder 29. eines Monats ein. Sollte der 15. oder der 29. eines Monats auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, erfolgt die Abbuchung zum nächsten Werktag. Abweichend von Satz 1 und 2 zieht SYNVA media die Entgelte für den Empfang bestellter Programmpakete bei Vorliegen einer Einzugs Ermächtigung/ eines Abbuchungsauftrags jeweils zum 29.03., 29.06., 29.09. und 29.12. ein, sofern der Kunde eine quartalsweise Einziehung/ Abbuchung des vereinbarten Festpreises für den Empfang bestellter Programmpakete i.S.d. § 7.5 wünscht. Der Kunde wird der SYNVA media hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und während der gesamten Vertragslaufzeit für ausreichende Deckung des Kontos sorgen. Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde der SYNVA media umgehend mit und erteilt sodann erneut ein SEPA-Lastschriftmandat. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde SYNVA media die aus der Preisliste ersichtliche Pauschale zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

7.7 Zahlt der Kunde per Einzahlung oder Überweisung, oder erlischt das SEPA-Mandat nach Nichteinlösung und Rücklastschrift so berechnet SYNVA media bis zur (erneuten) Erteilung eines ordnungsgemäßen SEPA-Lastschriftmandates ein Bearbeitungsentgelt für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß Preisliste.

7.8 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist SYNVA media berechtigt, eine Mahnpauschale in der aus der Preisliste ersichtlichen Höhe pro Mahnung zu erheben. Es bleibt dem Kunden unbenommen nachzuweisen, dass der SYNVA media überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Mahnpauschale entstanden ist. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch SYNVA media bleibt unberührt.

7.9 Einwendungen gegen die Höhe verbrauchsabhängiger Entgelte sind umgehend nach Zu-gang der Rechnung schriftlich bei SYNVA media zu erheben, wobei die Einwendungen innerhalb von acht Wochen ab Zugang der Rechnung eingegangen sein müssen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. SYNVA media wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Die gesetzlichen Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

7.10 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist.

7.11 Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von der Pflicht der Zahlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrags oder einer etwaigen Befreiung hiervon.

§8 Verzug / Sperre von Diensten

8.1 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils derselben oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so ist SYNVA media berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem anderen wichtigen Grund und zur Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere von Verzugszinsen, bleibt unberührt.

8.2 Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften ist SYNVA media berechtigt, den Zugang zu ihren Diensten zu sperren, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist und SYNVA media die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angekündigt und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45h Abs. 1 Satz 1 TKG außer Betracht.

8.3 Die Sperre ist, soweit technisch möglich, auf bestimmte Dienste zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Die Sperre wird von SYNVA media zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperre noch an, darf SYNVA media den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren.

8.4 Im Falle einer Sperre ist der Kunde weiterhin zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte verpflichtet.

8.5 Ungeachtet der Absätze 1 bis 3 darf SYNVA media ihre Dienste einstellen, wenn

- das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt wurde oder
- wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von SYNVA media in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird bzw. Entgelte für erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichten wird.

§9 Haftung

9.1 SYNVA media haftet bei der Erbringung ihrer Dienste für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden nur bis zu einem Betrag von 12.500 Euro je Endnutzer, § 44a TKG. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder durch ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

9.2 Für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Schäden, die aus einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten resultieren, haftet SYNVA media vorbehaltlich des Satzes 2 unbegrenzt. Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von SYNVA media der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorher-sehbaren und vertragstypischen Schäden. Im Übrigen haftet SYNVA media für Sach- und Vermögensschäden, die außerhalb des Anwendungsbereichs von § 9. 1 liegen, unbegrenzt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung im Rahmen einer übernommenen Garantie.

9.4 Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen. SYNVA media haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Kunden durch die Installation oder den Betrieb eines Empfangsgeräts entstehen, das er nicht von SYNVA media erhalten hat.

9.5 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

9.6 SYNVA media ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels seiner Produkte von Dritten zu erlangenden Inhalte (Informationen) verantwortlich.

9.7 Die Haftung von SYNVA media für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.

§10 Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug des Kunden

10.1 Bei Verträgen mit einer anfänglichen Mindestvertragslaufzeit beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vom Kunden bestellten Dienste (Vertragsbeginn). Der Vertrag ist für beide Vertragspartner erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Der Vertrag verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn er nicht fristgerecht zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird: Die Kündigungsfrist zum Laufzeitende beträgt 6 Wochen.

10.2 Verträge mit unbestimmter Laufzeit können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

10.3 Möchte der Kunde vor Ablauf der mit SYNVA media vereinbarten Vertragslaufzeit zusätzliche, von SYNVA media angebotene Dienste, die bislang nicht Gegenstand des mit der SYNVA media bestehenden Vertrages sind, bei SYNVA media beauftragen, so gilt Folgendes: Die Beauftragung der zusätzlichen Dienste setzt einen entsprechenden Auftrag des Kunden voraus. Für die Übermittlung dieses Auftrages an SYNVA media gilt § 3.1. Sofern dies für SYNVA media wirtschaftlich und/oder technisch möglich ist, wird SYNVA media die zusätzlich beauftragten Dienste gegenüber dem Kunden erfüllen und dies dem Kunden binnen 14 Tagen nach Übersendung des Auftrages durch den Kunden mittels einer Auftragsbestätigung (schriftlich oder online) dem Kunden mitteilen. In diesem Fall endet der zwischen dem Kunden und SYNVA media bis zur Auftragsbestätigung bestehende Vertrag automatisch und ohne dass es einer gesonderten Kündigungserklärung bedarf zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch SYNVA media. Mit Zugang der Auftragsbestätigung entsteht zwischen SYNVA media und dem Kunden ein neuer Vertrag über die insgesamt vom Kunden bei der SYNVA media beauftragten Dienste. Für diesen neuen Vertrag gelten die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltenden AGB sowie Preislisten der SYNVA media.

10.4 Zieht der Kunde während der Vertragslaufzeit in ein Objekt um, in welchem die bestellten Dienste von SYNVA media angeboten werden, wird der Vertrag ohne Änderung der Laufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte für das neue Objekt fortgesetzt. SYNVA media ist berechtigt, für die durch den Umzug entstandenen Aufwendungen ein Entgelt gemäß Preisliste zu verlangen, welches aber nicht höher sein darf als das für einen entsprechenden Neuanschluss.

10.5 Zieht ein Kunde während der Laufzeit des Vertrags in ein von SYNVA media nicht mit dem vom Kunden beauftragten Diensten versorgtes Objekt um, steht ihm das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Der Kunde ist in diesen Fällen verpflichtet, unverzüglich einen geeigneten Nachweis über den Umzug (z. B. Kündigung des Mietvertrags, amtliche Ummeldebestätigung) vorzulegen. Die monatlichen Entgelte werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung weiter berechnet.

10.6 Die Kündigung muss unter Angabe der Kundennummer schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den rechtzeitigen Zugang beim Vertragspartner an.

10.7 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm von SYNVA media während der Vertragslaufzeit zur Nutzung zur Verfügung gestellte Hardware (z. B. das Modem) innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsbeendigung auf eigene Kosten und eigene Gefahr an SYNVA media zurückzusenden.

10.8 Von vorstehenden Regelungen unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

§11 Änderungen der AGB, der Leistung oder des Preises

11.1 SYNVA media behält sich das Recht vor, Änderungen der AGB oder der Leistungsbeschreibungen vorzunehmen, wenn und soweit eine Regelungslücke oder unvorhersehbare Entwicklungen, wie etwa eine Gesetzesänderung oder eine geänderte höchststrichterliche Rechtsprechung, dies erforderlich machen. Nicht von dem Änderungsrecht umfasst sind wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses, wie Art und Umfang des vereinbarten Produkts, Vertragslaufzeit und Kündigung.

11.2 SYNVA media wird dem Kunden solche Änderungen rechtzeitig vor Inkrafttreten in Textform (Brief oder E-Mail) unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen bekannt geben. Soweit die Änderungen dem Kunden nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil gewähren und der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung in Textform (Brief oder E-Mail) widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs gelten die bisherigen Regelungen zunächst unverändert fort. Widerspricht der Kunde nicht oder nicht rechtzeitig, gelten nach Ablauf der Widerspruchsfrist die geänderten Regelungen. SYNVA media wird den Kunden auf die Widerspruchsmöglichkeit und die möglichen Rechtsfolgen für den Fall des Ausbleibens des Widerspruchs in der Mitteilung über die Änderungen gesondert hinweisen. Das Kündigungsrecht der Parteien bleibt hiervon unberührt.

11.3 SYNVA media ist berechtigt, zur Kompensation der Gesamtkosten das Entgelt für einzelne Dienste zu erhöhen und zu reduzieren. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Entgelten für Urheberrechts- und Leistungsschutzrechte (insbesondere für Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften sowie für etwaige Ansprüche nach § 20b UrhG), Kosten für Instandhaltung und Betrieb des BK-Netzes, die technische Zuführung der Angebote und die Netzumschaltung einschließlich der Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten einschließlich Leih- und Zeitarbeitskosten, Kosten für die Kundenverwaltung sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung. Die Preisanpassung darf nur bis zum Umfang der Kostenerhöhung und entsprechend dem Anteil des erhöhten Kostenelements an den Gesamtkosten erfolgen; sie ist nur zulässig, wenn die Kostenerhöhung auf Änderungen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die von SYNVA media nicht veranlasst wurden. Etwaige Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung von SYNVA media mindernd zu berücksichtigen.

11.4 Beträgt eine Preiserhöhung für vom Kunden beauftragte Dienste mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden monatlichen Festpreises, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Umfang der von der Preiserhöhung betroffenen Dienste und – soweit die betroffenen Dienste Voraussetzung für einen anderen Dienst sind – auch im Umfang der anderen Dienste innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Entgelt fortgesetzt.

11.5 SYNVA media wird den Kunden über eine Preiserhöhung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform (Brief oder E-Mail) informieren. SYNVA media wird den Kunden im Rahmen ihrer Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

11.6 Unbeschadet des Vorstehenden ist SYNVA media bei einer Änderung der gesetzlich vorgegebenen Umsatzsteuer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

§12 Gewährleistung/ Eigentumsvorbehalt bei Kauf von Endgeräten

12.1 Kauft der Kunde von SYNVA media Endgeräte (bspw. TV-Receiver, CI+ Modul, o.Ä.), verbleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum von SYNVA media. SYNVA media ist im Falle eines Mangels des Gerätes berechtigt, die von dem Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist und eine andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt. Im Falle eines Mangels des Gerätes ist SYNVA media – wenn der Kunde statt der Beseitigung des Mangels die Lieferung einer mangelfreien Sache wählt – berechtigt, dem Kunden ein überar-



beitetes, als neuwertig einzustufendes Gerät als Tauschgerät zu stellen. Bei Fehlschlägen dieser Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis für das Endgerät zu mindern oder vom Kaufvertrag über das Endgerät zurückzutreten.

12.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Kunde das betreffende Endgerät (nachfolgend: Vorbehaltsware) nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von SYNVA media hinweisen; er wird SYNVA media unverzüglich benachrichtigen, damit SYNVA media ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Bei Vertragsverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SYNVA media berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen, sofern SYNVA media vom Vertrag zurückgetreten ist.

§13 Vorleistungen

Soweit im Rahmen der Leistungserbringung durch SYNVA media Übertragungswege, Hardware, Software oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Strombelieferungen benötigt werden, gelten diese als Vorleistungen. Die Erfüllung der Vorleistungen durch SYNVA media steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. SYNVA media ist von der Pflicht zur Erfüllung der Vorleistungen befreit, soweit SYNVA media für diese Vorleistungen ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, dieses Deckungsgeschäft nicht richtig oder rechtzeitig durch den betreffenden Dritten gegenüber SYNVA media erfüllt wurde und diese Nichterfüllung nicht auf einem Verschulden von SYNVA media beruht. SYNVA media wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen unverzüglich informieren und bereits gezahlte Entgelte für die nicht verfügbaren Leistungen unverzüglich erstatten.

§14 Kabelanschluss

14.1 Über den Kabelanschluss der SYNVA media wird dem Kunden ermöglicht, frei empfangbare und verschlüsselte Inhalte zu empfangen und ggf. zu entschlüsseln.

14.2 Verschlüsselte digitale Inhalte werden als Einzelkanäle oder in Programmpaketen entgeltlich angeboten. Diese angebotenen Inhalte und die entsprechenden Entgelte ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste.

14.3 Für den Empfang digitaler Inhalte ist ein SD/HD-Receiver bzw. ein SD/HD-fähiges Fernsehgerät nach dem Übertragungsstandard DVB-C erforderlich. Verschlüsselte Programme sind nur empfangbar mit Abonnement, freigeschalteter SmartCard und CI+ Modul oder SD/HD-Kabelreceiver (DVB-C) – ggf. im CI+ Standard.

§15 SmartCard

15.1 SYNVA media überlässt dem Kunden je nach vertraglicher Vereinbarung eine kodierte SmartCard mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN) und schaltet die SmartCard zum Empfang der abonnierten, digitalen Sender frei. Die SmartCard wird dem Kunden nur für die Dauer des Vertrages überlassen. Die SmartCard bleibt im Eigentum von SYNVA media bzw. eines von SYNVA media beauftragten Unternehmens.

15.2 Der Kunde ist verpflichtet, die SmartCard sorgsam zu behandeln und den Verlust der SmartCard oder den Verdacht des Missbrauchs unverzüglich telefonisch SYNVA media unter Nennung der SmartCard- und der Kundennummer anzuzeigen, um SYNVA media die Möglichkeit zu geben, die SmartCard zu sperren. SYNVA media kann dem Kunden jederzeit eine neue SmartCard überlassen und von dem Kunden verlangen, die alte SmartCard unverzüglich herauszugeben, andernfalls einen pauschalen Schadensersatz nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

15.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die SmartCard Dritten ohne entsprechende Gestattung zum Empfang der Produkte über einen Kabelanschluss außerhalb seiner Geschäftsräume zu überlassen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, Eingriffe in die Software des von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Empfangsgeräts vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Wird der Empfang der Dienste durch Eingriffe in die Software oder Hardware beeinträchtigt oder unterbrochen, ohne dass SYNVA media die Beeinträchtigung oder die Unterbrechung zu vertreten hat, ist der Kunde weiterhin zur Leistung verpflichtet.

15.4 SYNVA media hat das jederzeitige Recht, die Betriebssoftware der SmartCard zu aktualisieren oder zu verändern.

§16 Empfangsgeräte

16.1 SYNVA media überlässt dem Kunden je nach vertraglicher Vereinbarung ein Empfangsgerät (TV-Receiver, CI+ Modul o.Ä.) entweder auf Dauer (Kauf) oder zeitlich befristet für die Dauer der Laufzeit des entsprechenden Vertragsbestands (Miete).

16.2 Wird dem Kunden im Rahmen der von ihm gewählten Dienste ein Empfangsgerät vermietet, so bleibt das Empfangsgerät im Eigentum von SYNVA media und ist sorgsam zu behandeln. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Gerät. SYNVA media ist berechtigt, das vermietete Gerät im Falle von Mängeln bzw. zur Gewährleistung des Betriebs durch ein gleichwertiges oder besseres Gerät auf eigene Kosten auszutauschen.

16.3 SYNVA media ist sowohl bei gekauften als auch bei gemieteten Empfangsgeräten berechtigt, die Konfigurationsdaten und die Betriebssoftware herunterzuladen und zu verändern, um die Dienste für den Kunden zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen. Dabei werden die Konfigurationsdaten des Kunden nur insofern erfasst, wie es zur Wiederherstellung der ursprünglichen Konfiguration oder zur Gewährleistung des Betriebs notwendig ist.

16.4 Die Installation der Hardware obliegt dem Kunden. Er stellt auch die zum Empfang der Dienste über das Empfangsgerät hinaus notwendigen Endgeräte (insbesondere das Fernsehgerät) zur Verfügung.

16.5 Die Rückgabe der Hardware vor Ablauf des Vertrags stellt keine Kündigung dar und entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung des vereinbarten monatlichen Entgelts.

§17 Internet und Telefon

17.1 SYNVA media stellt dem Kunden, je nach beauftragten Diensten und im Rahmen der technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten nach Maßgabe dieser Bedingungen für die Dauer des Vertrages, einen Zugang zum öffentlichen Fernsprechtelekommunikationsnetz (TK-Netz) über das SYNVA media-Teilnehmernetz und/oder den Zugang zum Internet zur Verfügung.

17.2 Für den Zugang zum TK-Netz ist eine funktionierende Stromversorgung erforderlich. Der Zugang zum TK-Netz ist daher nicht für den Betrieb von Hausnotruf-, Brand- und Einbruchmeldeanlagen geeignet; ein derartiger Betrieb erfolgt daher auf eigenes Risiko des Kunden. SYNVA media haftet bei der vorgenannten Nutzung des Telefonanschlusses sowie bei Stromausfall nicht für eine fehlerhafte bzw. nicht erfolgte Übermittlung des Notrufs an die zuständige Notrufstelle.

17.3 Der Kunde kann die Leistungen des SYNVA media-Teilnehmernetzes mittels dafür bestimmter Endgeräte nutzen. Für den Zugang zum Internet stellt SYNVA media ein Modem zur Verfügung, an welches der Kunde bestimmte Endgeräte, insbesondere Personal Computer, anschließen kann. SYNVA media wird die ihr höchstmögliche Übertragungsgeschwindigkeit entsprechend der mit dem Kunden vereinbarten Dienstvariante ermöglichen. Die Übertragungsleistung ist jedoch auch von der Leistung des Providers des Empfängers oder Senders (nachfolgend „Gegenstelle“), von der Leistung der Verbindungsnetze Dritter und von der Leistungsfähigkeit der vom Kunden

eingesetzten Hard- und Software abhängig. SYNVA media haftet nicht für eine von ihr nicht zu vertretende Einschränkung der Übertragungsgeschwindigkeit aufgrund der Leistung der Gegenstelle, der Leistung der Verbindungsnetze Dritter und/oder der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software, soweit diese nicht von SYNVA media zur Verfügung gestellt wurde, oder für Einschränkungen der Übertragungsgeschwindigkeit im Internet außerhalb des BK-Netzes von SYNVA media. Darüber hinaus kann durch die Nutzung einer WLAN-Verbindung die Übertragungsgeschwindigkeit eingeschränkt sein.

17.4 Auf die Verfügbarkeit von Verbindungen ab dem SYNVA media-Netzübergang in das Internet hat SYNVA media keinen Einfluss. Geschuldet ist insoweit nur ein Zugang zum Internet. So weit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Verbindung ins Internet ungefiltert. Der Kunde trägt insoweit die Verantwortung sich vor Schadsoftware bzw. Angriffen aus dem Internet und Angriffen auf seine eigene Netzinfrastruktur (z. B. WLAN-Zugänge) dem Stand der Technik entsprechend zu schützen.

17.5 Zur Vermeidung der Überlastung des Netzes von SYNVA media darf der Kunde die vertraglichen Leistungen nicht zum Aufbau von Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen nutzen. Bei Gesprächen ins deutsche nationale Festnetz behält SYNVA media sich daher das Recht einer Zwangstrennung vor. Der Aufbau einer neuen Verbindung ist sofort wieder möglich.

17.6 Für die Kompatibilität etwaiger dem Kunden von SYNVA media zur Verfügung gestellter Hard- und Software mit der Hard- oder Software des Kunden übernimmt SYNVA media keine Haftung. Die Nutzung der Software unterliegt den Lizenzbedingungen des jeweiligen Software-anbieters.

17.7 Sofern SYNVA media dem Kunden für die Nutzung der Internetdienste eine persönliche Zugangskennung teilt, wird der Kunde diese vor dem unbefugten Zugriff Dritter schützen. Der Kunde wird für alle von ihm zu vertretenden Entgelte und Schäden aufkommen, die aus der Nutzung der Zugangskennung durch Dritte entstehen.

17.8 SYNVA media kann den Internetzugang sowie den Zugang zu den sonstigen Diensten beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Schutz der Software oder der gespeicherten Daten, die Interoperabilität der Dienste oder der Datenschutz dies erfordern.

§18 Modem

18.1 SYNVA media stellt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses ein für den Anschluss an das SYNVA media-Teilnehmernetz zertifiziertes und registriertes Kabelmodem unentgeltlich zur Verfügung.

18.2 Der Betrieb des Kabelmodems ist nur an dem vom Kunden mitgeteilten Standort zulässig, da die Notruffunktion des Anschlusses bei der Nutzung an einem anderen als dem SYNVA media mitgeteilten Standort nicht gewährleistet ist.

18.3 SYNVA media ist berechtigt, die zur Nutzung der Internet- und/oder Telefoniedienste erforderlichen Konfigurationsdaten auf das Kabelmodem aufzuspielen oder diese dort zu ändern.

18.4 SYNVA media ist berechtigt, den IP-Telefoniebereich des Kabelmodems zu verwalten.

18.5 SYNVA media ist berechtigt, in Übereinstimmung mit § 100 TKG (Telekommunikationsgesetz), Daten des Kunden in Bezug auf die Verbindung zum Breitbandnetz von SYNVA media aus dem Kabelmodem des Kunden zu erheben und zu verwenden, um Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzugrenzen oder zu beseitigen.

18.6 SYNVA media ist berechtigt, die Software/Firmware des von ihm bereitgestellten Zugangs-endgeräts jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren oder zu ändern oder das von ihm zur Verfügung gestellte Zugangsendgerät auf seine Kosten auszutauschen. Daher ist der Kunde verpflichtet, seine persönlichen Einstellungen auf dem Zugangsendgerät regelmäßig zu sichern. Ein ggf. erforderlicher Fernzugriff auf das Zugangsendgerät erfolgt nur mit dem Einverständnis des Kunden via TR-069 Schnittstelle.

18.7 Für die Nutzung eines kundeneigenen Zugangsendgeräts gelten darüber hinaus folgende Regelungen:

a) Verursacht das Kabelmodem des Kunden eine technische Störung im Breitbandnetz von SYNVA media, so ist SYNVA media berechtigt, die Störung auf Kosten des Kunden zu beseitigen, sofern die Störung vom Kunden zu vertreten ist. SYNVA media wird zunächst versuchen, die Störung durch Kontaktaufnahme mit dem Kunden zu beseitigen und wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Wahl der Mittel zur Störungsbeseitigung angemessen berücksichtigen.

b) Der Kunde ist selbst für die Aktualisierung der Software/Firmware und die Einrichtung und Aktualisierung der Sicherheitseinstellungen verantwortlich.

§19 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

19.1 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

19.1.1 eintretende Änderungen vertragsrelevanter Daten (Namen, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse) SYNVA media unverzüglich in Textform (Brief oder E-Mail) mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und kann daher vertragsrelevante Post nicht zugestellt werden, ist SYNVA media berechtigt, für die zur Adressermittlung erforderlichen Kosten und die Kosten des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Pauschale gemäß Preisliste zu erheben, es sei denn, der Kunde hat die gescheiterte Zustellung nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist;

19.1.2 nach Abgabe einer Störungsmeldung SYNVA media durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandene Aufwendungen gemäß Preisliste zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen von SYNVA media vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können;

19.1.3 alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den technischen Einrichtungen von SYNVA media nur durch SYNVA media ausführen zu lassen;

19.1.4 das Netz und die technischen Einrichtungen der SYNVA media oder andere Netze nicht zu stören, zu ändern oder zu beschädigen;

19.1.5 die Bestimmungen des Jugendschutzes zu beachten.

19.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Business-Produkte über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen. Insbesondere darf der Kunde die Leistungen der Business-Produkte Dritten nicht ohne vorherige Erlaubnis der SYNVA media zur ständigen Alleinbenutzung zur Verfügung stellen.

19.3 Der Kunde ist ferner verpflichtet, das BK-Netz, die BK-Anschlussdosen und das/der ggf. von SYNVA media zur Verfügung gestellte Kabelmodem/-router pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Das BK-Netz, die BK-Anschlussdosen sowie das/der ggf. von SYNVA media zur Verfügung gestellte Kabelmodem/-router stehen nicht im Eigentum des Kunden. Er darf weder Eingriffe am BK-Netz noch an den BK-Anschlussdosen oder dem ggf. von SYNVA media zur Verfügung gestellten Kabelmodem/-router vornehmen.

19.4 Der Kunde wird nur Hausinstallationen und Endeinrichtungen sowie Endgeräte über das/den ggf. von SYNVA media zur Verfügung gestellten Kabelmodem/-router und/oder die BK-Anschlussdosen an das BK-Netz anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische



netische Verträglichkeit entsprechen.

19.5 Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt,

19.5.1 die Signale zur öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,

19.5.2 die Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,

19.5.3 für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen,

19.5.4 andere vom Gebrauch urheberrechtlich nicht gedeckte Nutzungen vorzunehmen.

19.6 Beim Bezug von Pay TV ist der Kunde verpflichtet,

19.6.1 sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugang zu den für den Jugendschutz vorgesehenen PIN erhalten.

19.6.2 sowohl bei Vertragsbeginn als auch bei einem späteren Wechsel des Empfangsgeräts SYN VIA media die Seriennummer und ggf. die Chip Set ID des Empfangsgeräts mitzuteilen, damit das Empfangsgerät der SmartCard zugeordnet werden kann.

19.6.3 nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die SmartCard und, im Falle der Miete des Empfangsgeräts, diese unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr zurückzugeben, anderenfalls den jeweils mit ihm vereinbarten bzw. der Preisliste zu entnehmenden pauschalen Schadensersatz zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

19.7 Der Kunde verpflichtet sich, insbesondere nachfolgende Handlungen zu unterlassen:

19.7.1 Unaufgefordertes Versenden von E-Mails an Dritte zu Werbezwecken (Junk-/Spam- Mails).

19.7.2 Missbräuchliches Posting von Nachrichten zu Werbezwecken (Spamming, Excessive Multi Posting, Excessive Cross Posting) bzw. ungezielte oder unsachgemäße Verbreitung von Daten auf sonstige Weise (z. B. Verbot der Blockade fremder Rechner).

19.7.3 Unbefugtes Eindringen in ein fremdes Rechnersystem (Hacking).

19.7.4 Durchsuchung eines Netzwerkes nach offenen Ports, also Zugängen zu Rechnersystemen (Port Scanning).

19.7.5 Die fehlerhafte Konfiguration von Serverdiensten (wie insbesondere Proxy-, News-, Mail- und Webserverdiensten), die zum unbeabsichtigten Replizieren von Daten führen (Dupes, Mail Relaying).

19.7.6 Das Fälschen von Mail- und Newsheadern sowie von IP-Adressen (IPspoofing).

19.7.7 Das Verwenden von gefälschten Webseiten (Phishing).

19.7.8 Das vorsätzliche oder fahrlässige Verbreiten von Computerviren und -würmern.

19.8 Soweit die vom Kunden beauftragten Dienste eine Flatrate enthalten, ist der Kunde insbesondere verpflichtet, Produkte, Pakete und Optionen für Wiederverkaufstätigkeiten (Resale) oder die Durchführung gewerblicher Telekommunikations-Dienstleistungen (z. B. Call Center, Te-le-Marketing oder Fax-Dienste) zu unterlassen. Verstößt der Kunde gegen diese Nutzungsregeln, sind die hierdurch entstandenen Verbindungen von einer Flatrate-Tarifierung ausgenommen.

19.9 Die von SYN VIA media übermittelten Passwörter/Kennwörter dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Sie sollten zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/Kennwort Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde das Passwort/Kennwort unverzüglich zu ändern. In digitalen Medien dürfen sie nur in verschlüsselter Form verwendet werden. Der Kunde stellt sicher, dass bei Inanspruchnahme von Leistungen von SYN VIA media über den zentralen Netzzugang eines lokalen Netzwerkes das lokale Netzwerk gegen das Eindringen unberechtigter Personen geschützt ist. Ferner ist der Kunde verpflichtet, Passwörter/ Kennwörter in digitalen Medien sowie in lokalen Funknetzen (WLAN) ausschließlich in verschlüsselter Form zu speichern oder zu übermitteln.

§20 Wichtige Kundeninformation

Der Kunde kann im Streit darüber, ob SYN VIA media eine in den §§ 43a, 43b, 45 bis 46 TKG oder den auf Grund dieser Regelungen erlassenen Rechtsverordnungen, in § 84 TKG oder eine in der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 32), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 12) geändert worden ist vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.

§21 Sonstige Bedingungen

21.1 Die SYN VIA media ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Subunternehmer erbringen zu lassen. Die SYN VIA media haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

21.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SYN VIA media auf einen Dritten übertragen.

§22 Schlussbestimmungen

22.1 Etwaige Abweichungen von diesen AGB bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

22.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht.

22.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Magdeburg, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.